

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: November 2018

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der IWT Infrarot-Wärmetechnik GmbH, die wir gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbringen.

2. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden, insbesondere Nebenabreden und Vertragsänderungen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform. Das in diesen Bedingungen an einigen Stellen geregelte Schriftformerfordernis bleibt unberührt.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben.

§2 - Angebote und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsabschluss erfolgt erst dann, wenn wir diesen schriftlich bestätigen.

2. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden haben in Textform zu erfolgen und gelten erst als angenommen, wenn diese schriftlich bestätigt werden.

3. Sofern wir der Aufhebung eines Vertrages einwilligen, ohne das dem Kunden ein rechtliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht, werden bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche erbrachten Leistungen zu 100% berechnet.

4. Verzögerungen, Fehllieferungen, Fehlleistungen etc., die durch nicht zur Verfügung gestellte Informationen oder Fehlinformationen zu Stande kommen liegen in alleiniger Verantwortung des Kunden.

5. Der Kunde verpflichtet sich zu Projekt- oder Auftragsbeginn sämtliche Informationen, die für die Abwicklung notwendig sind und / oder vorgeschrieben sind unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Es obliegt dem Kunden die Richtigkeit dieser Angaben zu überprüfen.

6. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Preisunterlagen, Berechnungen und weitere Hinweise und technische Angaben zu den von uns bereitgestellten Produkten behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn wir erteilen unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz.

7. Die Vertragssprachen sind ausschließlich deutsch oder englisch.

§3 - Preise

1. Die Preisstellung erfolgt in Euro und versteht sich ab Herstellwerk (Incoterms 2010 EXW), ausschließlich Nebenkosten wie Fracht, Zoll, Verpackung. Eine andere Form der Lieferbedingungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Die Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

§4 - Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt für Neukunden und Kunden im nicht-europäischen Ausland ausschließlich 100% vor der Lieferung. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Alle Zahlungen von Kunden innerhalb der BRD und EU-Gemeinschaft erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung abzugsfrei oder nach schriftlicher Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto.

3. Alle anderen Zahlungsbedingungen oder Vereinbarungen müssen unsere schriftliche Zustimmung haben.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: November 2018

4. Bei Auftragsvolumina über 50.000€ oder bei Neukunden kann eine Bankbürgschaft verlangt werden. Sämtliche Kosten dafür trägt der Kunde.

5. Gebühren für Zahlungen außerhalb der BRD wie Bankgebühren oder Diskontgebühren müssen vom Kunden getragen werden und dürfen uns nicht in Abzug gebracht werden.

6. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Zinssatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Ferner sind wir berechtigt, die Lieferung bestellter Waren - auch wenn sie einen anderen Auftrag betreffen - ganz oder teilweise bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen.

§5 - Lieferung

1. Die von uns genannten Liefertermine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der für die Lieferung notwendigen Vorleistungspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrags (Freigabe und verbindliche Abnahme) und Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machender Angaben sowie, sofern vereinbart, nach Eingang einer entsprechenden Anzahlung. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt unser Lager oder die Versandbereitschaft dem Kunden angemeldet ist, die Ware aber ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener von uns nicht zumutbar zu beeinflussender Hindernisse, soweit diese auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterprioritäten eintreten und wir nicht zumutbar anderweitig Ersatz beschaffen können.

4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Lager“ vereinbart. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige auch eigene Beförderungsperson geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf den Kunden über.

5. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Das Gleiche gilt, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

6. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Das Gleiche gilt, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

7. Wir können die Lieferung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde zum Zug gegen die Lieferung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.

§6 - Haftungsbeschränkung/Verjährung von Ansprüchen aus Produzentenhaftung nach §823 BGB

1. Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, mit Ausnahme folgender Fälle, in denen die Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

- a) Uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last;
- b) der Kunde macht Schadensersatz wegen Fehlens einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft geltend;
- c) Wir haben fahrlässig eine vertraglich festgelegte Pflicht verletzt; in diesem Fall ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden jedoch auf die Deckungssumme

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: November 2018

unserer Betriebs- bzw. Produkthaftpflichtversicherung beschränkt; wir sind bereit auf Kundenverlangen Einblick in unsere Police zu gewähren;
d) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
e) bei Ansprüchen wegen anfänglichen Unvermögens oder zu vertretender Unmöglichkeit;

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§7 - Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, allerdings nur unter folgenden Bedingungen.

- a) Er darf nicht in Verzug sein;
- b) dem Übergang der aus der Weiterveräußerung resultierenden Forderungen auf uns dürfen keine Hindernisse entgegenstehen;
- c) dem Abnehmer des Bestellers darf nicht die Möglichkeit der Aufrechnung mit einer Gegenforderung zustehen;
- d) er darf die Vorbehaltsware seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiterliefern.

4. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die

Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, können wir die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware jederzeit untersagen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt mit vollem Umfang an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Wir ermächtigen den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung ist jederzeit widerrufbar.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen.

§8 - Mängelhaftung

Unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche haben wir folgende Gewähr zu erbringen:

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen.

2. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung sind wir verpflichtet, alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt nicht für nach Vertragsabschluss geforderte Änderungen an der Ware!

3. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl - Einflüsse durch höhere Gewalt ausgeschlossen - so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

4. Es wird nur für solche Mängel eine Gewährleistung erbracht, die bereits zurzeit des Gefahrenüberganges vorhanden sind.

5. Die Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: November 2018

nachlässiger Behandlung/Bedienung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen. Des Weiteren schließt die Gewährleistung die Missachtung der Betriebs- und Bedienungsanleitung aus. Schäden, welche durch unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Benutzung entstehen unterliegen nicht der Gewährleistungspflicht.

6. Durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Kunde oder ein Dritter ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vornimmt, wird unsere Gewährleistungsverpflichtung aufgehoben.

7. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Gegenüber Vollkaufleuten übernehmen wir bei Lieferung von Fremdfabrikaten keine Gewährleistung oder Haftung. Wir treten daher jetzt schon unsere Gewährleistungsrechte an den Lieferanten an den Besteller ab.

§9 - Zusatzbedingungen für Lieferung von kompletten Anlagen

1. Im Auftragswert eingeschlossen ist die Erstellung der Dokumentationsunterlagen gemäß IWT Standard, in deutscher Sprache. Sprachen der EU-Länder sind lieferbar nach Absprache. Außerhalb der EU erfolgt die standardmäßige Lieferung der Dokumentation in Deutsch und Englisch. Die Lieferung von Übersetzungen für nicht EU-Länder ist gegen Mehrpreis möglich. Die verbindliche Sprachangabe hat mit der Bestellung zu erfolgen. Eine spätere Änderung ist nicht möglich.

2. Sonderformate für die Dokumentation werden nur gegen Mehrpreis, soweit nicht bei der schriftlichen Auftragserteilung verbindliche Informationen darüber vorlagen, realisiert.

3. Der Auftragswert schließt alle in der Vorplanung vorgesehenen Arbeiten ein. Sofern während der Abwicklung des Auftrages oder nachfolgend Änderungen erforderlich sind, werden diese in Rechnung gestellt.

4. Anlagen werden gemäß der Artikelbeschreibung in der Auftragsbestätigung komplett zusammengebaut geliefert, soweit eine Versandmöglichkeit in dieser Form besteht. Falls es erforderlich ist die bestellte Anlage zu demontieren für den Transport, gehen die Montagekosten am Aufstellungsort zu Lasten des Empfängers.

5. Ist eine Montage und / oder Inbetriebnahme oder Supervisor Tätigkeit durch uns am Aufstellungsort anvisiert, werde dafür sämtliche Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Für Länder außerhalb der EU werden Visakosten zusätzlich geltend gemacht. Die Anzeige der Montage, Inbetriebnahme oder Supervisor Tätigkeit hat mit der schriftlichen Bestellung, spätestens 14 Tage nach dieser zur erfolgen.

§10 - Datenschutz

Der Kunde wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert werden und für die Auftragserfüllung verarbeitet werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

§11 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Limeshain.
Gerichtsstand ist Büdingen.